

Informationen zum Sozialpraktikum für Eltern der Schülerinnen und Schüler des WSG-S-Zweiges:

nach § 62 Abs. 2 GSO (Neufassung) müssen alle Schülerinnen und Schüler des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil ein Sozialpraktikum von mindestens 15 Arbeitstagen erfolgreich absolvieren, um in die 11. Jahrgangsstufe des achtjährigen Gymnasiums vorrücken zu können. Diese Zeit wird in der Regel als 3-wöchiges Praktikum in den Ferien bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe abgeleistet. Die ab dem Schuljahr 2007/08 gültige Neufassung der GSO ermöglicht jedoch eine flexiblere Regelung hinsichtlich der Art und zeitlichen Einteilung dieser Leistung.

Die Ableistung des Sozialpraktikums wird daher am Peutinger-Gymnasium wie folgt geregelt:

- Das Praktikum muss bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe in unterrichtsfreier Zeit abgeleistet werden.
- Es umfasst 15 Arbeitstage à acht Stunden (bzw. à sieben Stunden für Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren) oder eine dazu adäquate Zeitdauer.
- Eine Aufteilung in mehrere Zeitabschnitte ist möglich, jedoch nicht zwingend. Jeweils ein Drittel der Pflichtzeit (also 5 Tage) kann auch auf die 8. bzw. 9. Jahrgangsstufe vorgezogen werden. Die Art der Betätigung muss jedoch in unterschiedlichen Jahrgangsstufen verschieden sein.
- Unter bestimmten Bedingungen können in maximal zwei Jahrgangsstufen auf Wunsch der Schülerin/des Schülers je 40 Stunden soziale Arbeit als Teil des Praktikums anerkannt werden, auch wenn diese auf ein Schuljahr verteilt sind.
- Im Verlauf der 10. Jahrgangsstufe muss verpflichtend mindestens eine Woche à fünf Tagen während der Ferien durchgehend in einer sozialen Einrichtung gearbeitet werden.
- Versäumnisse im Praktikum (auch krankheitsbedingte) müssen selbstverständlich nachgeholt werden.
- Mit dem Praktikum kann also ab der 8. Jahrgangsstufe begonnen werden; es muss bis Ende der Pfingstferien der 10. Jahrgangsstufe abgeschlossen sein.
- Ziel des Praktikums ist es, den Schülern und Schülerinnen mit einer entsprechenden sozialen Tätigkeit eine Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu ermöglichen. Als Praktikumsstelle müssen deshalb entsprechende Einrichtungen gewählt werden. Generell sind sowohl Praktikumsplatz als auch Termine von den Schülerinnen und Schülern selbstständig zu organisieren. In Not- oder Zweifelsfällen wird selbstverständlich die Schule Unterstützung leisten.
- Als soziale Arbeit in der 8. und 9. Jahrgangsstufe kann z.B. eine Teilnahme am Projekt „Change In“ der Stadt Augsburg anerkannt werden. Ebenso die Beteiligung am schulinternen Projekt der integrativen Hausaufgabenbetreuung in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe.
- Stundenweises regelmäßiges soziales Engagement in außerschulischen Einrichtungen wie z.B. Sportvereinen, Kirchengemeinden, Pfadfindern etc. kann ebenfalls anerkannt werden, muss jedoch schriftlich nachgewiesen werden und setzt gleichzeitig den Nachweis einer Qualifikation als Übungsleiterassistent oder einer Jugendleiterausbildung (Juleika) voraus.
- Die Anmeldung zu einem Sozialpraktikum muss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Praktikumsbeginn, bzw. vier Wochen vor dem Beginn der Sommerferien in der Schule abgegeben werden, ansonsten kann seitens der Schule kein Versicherungsschutz gewährleistet werden.

Beispielhaft drei mögliche Varianten:

Schüler/in A leistet sein/ihr Sozialpraktikum wie bisher im Lauf der 10. Jahrgangsstufe in den Ferien in drei ganzen Wochen ab.

Schüler/in B nimmt in der 8. Jahrgangsstufe am Projekt ‚Change In‘ teil und leistet die restlichen zwei Wochen im Lauf der 10. Jahrgangsstufe in den Ferien in zwei ganzen Wochen ab.

Schüler/in C nimmt in der 8. Jahrgangsstufe am Projekt ‚Change In‘ teil, leistet in der 9. Jahrgangsstufe in der schulinternen Hausaufgabenbetreuung insgesamt 40 Stunden ab und absolviert schließlich in der 10. Jahrgangsstufe in den Ferien noch eine Woche Sozialpraktikum in einer sozialen Einrichtung.